

SR Seniorenrecht aktuell

# Leitfaden Betreuungsrecht

## So beraten Sie Ihre Mandanten sicher im Betreuungsverfahren

SONDERAUSGABE

### Betreuungsrecht in der Praxis

1. Einrichtung einer Betreuung .....	1
2. Gang des Betreuungsverfahrens .....	5
3. Aufgabenkreise der Betreuer .....	7
4. Aufsicht des Gerichtes .....	11
5. Einwilligungsvorbehalt .....	12
6. Ende der Betreuung .....	13
7. Haftung des Betreuers .....	14
8. Gerichtliche Genehmigungen .....	15
9. Kosten der Betreuung .....	16
10. Spezialthemen des Betreuungsrechtes .....	18
11. Anwaltlicher Aufgabenbereich Betreuung .....	21

**Wir helfen Ihnen gern!**

Es ist unsere Aufgabe, Sie mit praktischem Wissen und konkreten Empfehlungen im Beruf zu unterstützen. Manchmal bleiben dennoch Fragen offen oder Probleme ungelöst. Sprechen Sie uns an! Wir bemühen uns um schnelle Antworten – sei es bei Fragen zur Berichterstattung, zur Technik, zum digitalen Angebot oder zu Ihrem Abonnement.

**Für Fragen zur Berichterstattung:**

Christian Stake  
Stellv. Chefredakteur (verantwortlich)  
Telefon 02596 922-47  
Fax 02596 922-80  
E-Mail stake@iww.de

**Für Fragen zur Technik (Online und Mobile):**

Andre Brochtrop  
Stellv. Leiter Online  
Telefon 02596 922-12  
Fax 02596 922-99  
E-Mail brochtrop@iww.de

**Für Fragen zum Abonnement:**

Barbara Oehrlein, Jasmin Baumeister, Michaela Scharvogel-Junghof,  
Arnold Scheiner, Ulla Vollrath (nicht abgebildet)  
IWW Institut, Kundenservice  
Franz-Horn-Str. 2  
97082 Würzburg  
Telefon 0931 4170-472  
Fax 0931 4170-463  
E-Mail kontakt@iww.de

## BETREUUNGSRECHT

## Betreuungsrecht in der Praxis

von RA Thomas Stein, FA für Familien- und Erbrecht, Limburg an der Lahn

| Laut des Instituts für Betreuungsrecht gibt es in der Bundesrepublik Deutschland aktuell rund 1,3 Mio. Betreuungsverfahren. Damit ist also ungefähr jeder Achtzigste von uns von einem solchen Verfahren betroffen. Das heutige Betreuungsrecht gibt es – mit Modifizierungen – seit dem 1.1.92, es hat die Vormundschaft über Volljährige abgelöst. |

Ausgestaltet ist das Betreuungsrecht als Teil des Familienrechtes und damit im Wesentlichen im vierten Buch des BGB geregelt. Neben elterlicher Sorge, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft gestaltet die Betreuung ein fünftes familienrechtliches Fürsorgeverhältnis. In ihm erwächst ein Spannungsverhältnis aus Freiheit und Fürsorge für die Betreuten. Im Gegensatz zum früheren Vormundschaftsrecht soll mit der Betreuung größere Flexibilität und weniger Diskriminierung einhergehen.

Ein wesentlicher Pfeiler des ganzen Betreuungsrechtes ist der Grundsatz der Erforderlichkeit. Dieser soll dazu dienen, als flexibles Instrument die Selbstbestimmung der Betreuten zu fördern und dabei deren Wünsche und Vorstellungen zu verwirklichen im Wege einer unterstützenden Entscheidungsfindung.

Es ist abzusehen, dass das Betreuungsrecht an Bedeutung zunehmen wird. Schon 2016 sind von der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland rund 17,5 Mio. Menschen über 65 Jahre alt gewesen, dies entspricht etwa 21,2 Prozent der Gesamtbevölkerung. Die höhere Lebenserwartung ist oft leider verbunden mit der Gefahr körperlicher und geistiger Krankheiten und Behinderungen, die die Hilfe anderer erforderlich machen. Die demografische Entwicklung wird dafür sorgen, dass all dies zunimmt.

### 1. Einrichtung einer Betreuung

Soll eine Betreuung eingerichtet werden, sind die folgenden Punkte zu beachten.

#### a) Beteiligte des Betreuungsverfahrens

Am Anfang eines jeden Betreuungsverfahrens und in seinem Mittelpunkt steht ein zu betreuender Mensch.

Daneben spielt natürlich der Betreuer die wichtigste Rolle. Hier verläuft die grundlegende Unterscheidung zwischen ehrenamtlichen Betreuern und Berufsbetreuern.

Weiter gibt es Betreuungsbehörden, die im Wesentlichen drei Aufgabenbereiche haben, wie sich aus dem Betreuungsbehördengesetz ergibt:

**Betreuungsrecht ist im Wesentlichen im BGB geregelt**

**Eckpfeiler ist der Grundsatz der Erforderlichkeit**

**Unterschiedliche Betreuer**

## Aufgaben der Betreuungsbehörde

- Zu den Aufgaben zählen die Beratung und Unterstützung der Betreuer und die Förderung ehrenamtlicher Betreuer sowie gemeinnütziger Organisationen, die Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen.
- Der zweite Aufgabenbereich betrifft die Tätigkeit von Mitarbeitern der Betreuungsbehörde als Betreuer.
- Der dritte Bereich sind diejenigen Aufgaben, die der Betreuungsbehörde im gerichtlichen Betreuungs- und Unterbringungsverfahren übertragen sind, zum Beispiel die Unterstützung des Betreuungsgerichts bei der Erforschung des Sachverhaltes sowie der Auswahl der Betreuer. Zusätzlich gibt es Betreuungsvereine, die der behördlichen Anerkennung durch Verwaltungsakt bedürfen. Auch sie sollen ehrenamtliche Betreuer fördern und unterstützen. Sie können sogenannte Vereinsbetreuungen übernehmen, wenn keine geeigneten Einzelpersonen für eine Betreuung gefunden werden.

Schließlich sind bei einer Betreuung involviert die Gerichte, in persona, der Richter und der Rechtspfleger, die mit dem Betreuungsrecht befasst sind.

Schlussendlich kommen natürlich viele weitere Menschen mit dem Betreuungsrecht in Berührung, nämlich immer, wenn sie mit Personen zutun haben, für die ein Betreuer bestellt ist.

## Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers

### b) Beginn einer Betreuung

Die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers sind in § 1896 Abs. 1–2 BGB abschließend geregelt. Im Einzelnen sind dies:

- eine Behinderung oder psychische Krankheit (sogenannter Betreuungsanlass),
- die hieraus folgende Unfähigkeit zur Besorgung seiner eigenen Angelegenheiten (sogenannte Betreuungsbedürftigkeit),
- die Erforderlichkeit der Betreuung (sogenannter Betreuungsbedarf),
- das Fehlen anderer Möglichkeiten, den Betreuungsbedarf abzudecken (sogenannte Subsidiarität der Betreuung) und
- das Fehlen eines der Betreuung entgegenstehenden freien Willens.

### c) Betreuungsanlass

Eine Betreuung setzt voraus, dass bei einem Betroffenen die Unfähigkeit zur Besorgung eigener Angelegenheiten auf einer geistigen, psychischen oder seelischen Krankheit oder einer Behinderung beruht. In Ausnahmefällen und nur mit seiner Einwilligung kann auch bei körperlich schwerbehinderten Betroffenen ein Betreuer bestellt werden. Immer muss es sich um eine von der Medizin anerkannte Krankheit oder Behinderung handeln. Das setzt eine entsprechende Diagnose voraus. Wegen Altersstarrsinn oder Analphabetismus kann niemandem ein Betreuer zur Seite gestellt werden. Auch ein Diagnoseverdacht genügt noch nicht.

## Unfähigkeit zur Besorgung eigener Angelegenheiten

Beim Vorliegen einer psychischen Erkrankung besteht nur dann ein Betreuungsanlass, wenn diese Erkrankung eine nicht nur unerhebliche Verminderung der Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit bewirkt. In erster Linie kommen in Frage:

- Psychosen mit organischen Ursachen und andere Hirnerkrankungen und
- Schizophrenien und bipolare Psychosen.

Suchtleiden allein sind keine eine Betreuung rechtfertigende Erkrankung. Hier ist eine weitere Diagnose erforderlich, mit dem Ergebnis, dass in Folge der Sucht die Einsicht zur Steuerungsfähigkeit erheblich eingeschränkt ist.

#### d) **Betreuungsbedürftigkeit**

Die diagnostizierte Krankheit oder Behinderung muss dazu führen, dass der Betroffene nicht in der Lage ist, seine eigenen Angelegenheiten (vollständig) zu besorgen.

So liegt keine Betreuungsbedürftigkeit vor, das nicht zu können, wofür auch ein gesunder Volljähriger einen Berater einschalten würde, sei es einen Rechtsanwalt, Steuerberater etc.

#### e) **Betreuungsbedarf**

Hier ist zu bedenken, dass es Ziel des Betreuungsrechtes ist, vor allem den betreuten Betroffenen ein selbstbestimmtes Leben unter Achtung ihrer Grundrechte zu ermöglichen. Daher ist in jedem Betreuungsverfahren durch das Gericht festzustellen, für welche Arten von Angelegenheiten (Aufgabenkreise) eine Betreuung überhaupt erforderlich ist. Kann ein Betroffener Angelegenheiten nicht selbst besorgen, deren Besorgung überhaupt nicht zur Debatte steht, benötigt er keinen Betreuer.

Allerdings kann es für den Betreuungsbedarf bereits genügen, wenn das Bedürfnis zur Regelung einer Angelegenheit jederzeit auftreten kann und die Gefahr besteht, dass dann erforderliche Maßnahmen nicht rechtzeitig veranlasst werden können. In diesem eher engen Rahmen ist eine Vorausbetreuung zulässig.

Möglich ist es auch, eine Betreuung im alleinigen Interesse eines Dritten anzuordnen, der andernfalls ein ihm gegen den Betroffenen zustehendes Recht nicht ausüben oder durchsetzen könnte (BGH NJW 11, 1739).

**PRAXISTIPP** | Es gibt Fälle, in dem fehlender Betreuungsbedarf deshalb angenommen wird, weil der Betroffene jeglichen Kontakt und jegliche Kommunikation zum Betreuer verweigert und dieser dadurch überhaupt nicht handeln kann. Man spricht hier von Unbetreubarkeit (BGH FamRZ 18, 54). Diese Unbetreubarkeit ist aber der Ausnahmefall. Kann in einem solchen Ausnahmefall der Betreuer auch ohne Rückkopplung mit dem Betroffenen in dessen Interesse handeln, dann ist ein Betreuungsbedarf gleichwohl zu bejahen.

Psychische  
Erkrankung

Suchtleiden

Selbstbestimmtes  
Leben soll gefördert  
werden

Unbetreubarkeit

Anderweitige  
Vertretung geht vor

#### f) Subsidiarität der Betreuung

Nach § 1896 Abs. 2 S. 2 BGB ist eine Betreuung nicht erforderlich, wenn die volle Teilnahme eines Betroffenen am Rechtsverkehr trotz Vorliegen der Voraussetzungen einer Betreuung im Wege der Vertretung durch einen Bevollmächtigten oder durch ganz andere Hilfen sichergestellt werden kann.

In diesem Bereich liegt die Domäne der Vorsorgevollmacht. Soweit eine solche Vollmacht reicht, schließt sie unter den sogleich zu schildernden weiteren Voraussetzungen eine Betreuung aus. Dies gilt für alle Bereiche, die die Vollmacht abdeckt. Weitere Voraussetzung ist, dass der Bevollmächtigte ebenso gut wie ein Betreuer für den Betroffenen handeln kann.

**MERKE |** Es kommt also insbesondere auf die Reichweite der Vollmacht, ihre Wirksamkeit generell natürlich vorausgesetzt, und die Qualität des bevollmächtigten Handelns an.

Ist der Bevollmächtigte zum Beispiel nicht zum Handeln bereit, bedarf es eines Betreuers. Dasselbe gilt, wenn die Vollmacht für mehrere Bevollmächtigte erteilt ist mit der Maßgabe, dass sie nur gemeinsam handeln können und diese dann untereinander nicht kommunizieren und kooperieren und damit für den Betroffenen ebenso gut wie ein Betreuer handeln können.

Gericht prüft  
Qualifikation nicht

Bei alledem ist es grundsätzlich nicht Aufgabe des Betreuungsgerichts, die Qualifikation von Bevollmächtigten zu überprüfen. Der Betroffene hat ihn ausgewählt und dabei etwaige Defizite in Kauf genommen. Steht es aber fest, dass ein Bevollmächtigter für die intendierte Tätigkeit überhaupt nicht geeignet ist, wie zum Beispiel bei konkreten und erheblichen Zweifel an seiner Redlichkeit, kann ein Betreuer bestellt werden.

Interessenkonflikte  
unter Geschwistern

Ähnlich verhält es sich, wenn in der Praxis für das Gericht erkennbare Interessenkonflikte besonders unter Geschwistern auftauchen, weil man sich noch zu Lebzeiten der Eltern oft schon intensiv um sein erhofftes Erbe bemüht. Dann gehen die Betreuungsgerichte in der Regel dazu über, Personen zum Betreuer zu bestellen, die außerhalb der Familie stehen, im Zweifel Berufsbetreuer.

Nicht geeignet sind bestimmte in § 1897 Abs. 3 BGB angeführte Personen. Das sind Personen, die zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in denen der Betroffene untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung stehen. Diese scheidern per Gesetz als Betreuer aus. Andere erkennbare Interessenkonflikte können ausreichender Anlass zur Bestellung eines Kontrollbetreuers sein (BGH FamRZ 17, 1714).

Wird ein Einwilligungsvorbehalt (dazu später mehr) verhängt, ist eine Betreuung trotz Vollmacht erforderlich.

### g) Andere Hilfen

Andere Hilfen sind zum Beispiel gegeben, wenn ein Betroffener durch den Einsatz von Nachbarn, Verwandten, Bekannten und sozialen mobilen Diensten aller Art aufgefangen wird. Reichen sie aus, um seine Defizite wettzumachen, wird kein Betreuer benötigt. Allerdings soll dies in der Praxis durch die Gerichte genau geprüft werden. Solche Unterstützungsverbände können fragil sein und den Betroffenen auch die Fähigkeiten zur Koordinierung und Überwachung fehlen. Hilfen zur Überwindung von sozialen Schwierigkeiten und Eingliederungshilfen nach SGB XII gehen einer Betreuerbestellung vor. Bei Ablehnung durch Betroffene ist aber wieder Betreuung erforderlich.

Hilfe von  
sonstigen Dritten

### h) Entgegenstehender Wille des Betroffenen

Nach § 1896 Abs. 1a BGB darf ein Betreuer gegen den freien Willen eines volljährigen Betroffenen nicht bestellt werden. Diese Vorschrift kann aber nur angewendet werden wenn feststeht, dass der Betroffene zur freien Willensbestimmung in der Lage ist. Nur dann darf es keine Betreuung geben.

Keine Bestellung  
gegen den Willen des  
Betroffenen

Kann ein Betroffener seine Defizite im Wesentlichen noch richtig einschätzen und die Bedeutung eines Betreuungsverfahrens erfassen, ist gegen seinen Willen eine Betreuerbestellung nicht zulässig. In der Praxis sind die Grenzen natürlich fließend.

### i) Bestellung mehrerer Betreuer

Nach § 1899 Abs. 1 S. 1 BGB sollen mehrere Betreuer bestellt werden, wenn dies den Erfordernissen besser Rechnung trägt. Dabei kommt es dann in der Regel zur Aufteilung der Arbeitskreise. Mehrere Betreuer gibt es nach dem Gesetz in folgenden Varianten:

Aufteilung der  
Arbeitskreise

- Nebenbetreuer,
- Mitbetreuer,
- Mischformen,
- Verhinderungsbetreuer und
- Gegenbetreuer.

### k) Bestellungspraxis

Im Jahre 2015 sind Betreuer statistisch wie folgt bestellt worden:

- in 49,72 Prozent Angehörige,
- in 5,27 Prozent andere ehrenamtliche Betreuer,
- in 37,73 Prozent selbstständige Berufsbetreuer,
- in 6,55 Prozent Vereinsbetreuer oder Betreuungsvereine und
- in 0,17 Prozent Behördenbetreuer oder die Betreuungsbehörde selbst.

Die örtliche Bestellungspraxis soll ausgesprochen unterschiedlich sein. (Quelle: Heidelberger Kommentar zur Betreuungs- und Unterbringungsrecht, § 1897 BGB Rn. 89).

Zuständigkeit

## 2. Gang des Betreuungsverfahrens

Das Betreuungsverfahren findet statt vor den Betreuungsgerichten der Amtsgerichte. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Bezirk, in dem der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, hilfsweise auch des Gerichts, in dessen Bezirk das Fürsorgebedürfnis besteht.

Grundvoraussetzung ist die Volljährigkeit des Betroffenen. Dabei genügt es, wenn bei einem 17 Jahre alten Betroffenen die Erforderlichkeit der Betreuerbestellung ab Volljährigkeit abzusehen ist.

Das Verfahren findet seine Einleitung entweder auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen. Bei Betreuung wegen körperlicher Behinderung ist diese grundsätzlich nur auf Antrag des Betroffenen zulässig. Im Antragsverfahren muss das Gericht zwingend bis zu einer förmlichen Entscheidung tätig werden. Im Amtsverfahren entscheidet es darüber, ob seinem Ermessen nach ein Verfahren durchzuführen ist (z. B. auf Anregung von Nachbarn etc.).

Unabhängig von der Verfahrenseinleitung ist dem Gericht vorgegeben, dass es den Umfang seiner Ermittlungen nach pflichtgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen hat (§ 26 FamFG).

Zentrale Ermittlungstätigkeiten sind und daher auch fest vorgeschrieben.

### a) Anhörung des Betroffenen

Das Gericht muss den Betroffenen persönlich anhören. Nur wenn erhebliche gesundheitliche Nachteile drohen oder die Anhörung aufgrund bestehenden Zustandes überhaupt nicht möglich ist, darf sie unterbleiben.

Die Anhörung soll in der gewohnten Umgebung des Betroffenen stattfinden, also in der Regel in seiner Wohnung oder dem Heim, wo er lebt. Der Betroffene kann grundsätzlich auf die Anhörung nicht verzichten. Im Gegenteil, er kann bei Weigerung zwangsweise vorgeführt werden.

Die Anhörung ist grundsätzlich nicht öffentlich, jedoch können Beteiligte und Nichtbeteiligte zugelassen werden. Der Betroffene kann die Beiziehung einer Vertrauensperson verlangen. Ein bestellter Verfahrenspfleger ist auf jeden Fall zuzulassen.

### b) Begutachtung

Gemäß § 280 Abs. 1 FamFG ist das Gutachten eines medizinischen Sachverständigen einzuholen, ausnahmsweise kann ein ärztliches Zeugnis genügen. Der Sachverständige muss den Betroffenen persönlich untersuchen oder befragen. Ein Gutachten nach Aktenlage ist unzulässig.

### c) Weitere Anhörungen

Nach § 279 FamFG können weitere Personen und/oder Stellen angehört werden. Es muss keine persönliche Anhörung stattfinden. Die Betreuungsbehörde ist stets anzuhören. Vom Betroffenen selbst benannte Vertrauenspersonen muss das Gericht anhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

Anhörung ist Pflicht

Grundsätzlich ist  
medizinisches  
Gutachten einzuholen

Angehörige muss das Gericht nur anhören, wenn sie zugleich als Beteiligte zum Verfahren hinzuzuziehen sind, was im gerichtlichen Ermessen liegt.

#### d) Verfahrenspfleger

Nach § 276 Abs. 1 S. 1 FamFG stellt das Gericht dem Betroffenen einen Verfahrenspfleger, wenn dies zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich ist.

Regelbeispiele hierfür sind:

- Es soll ein Betreuer für alle Angelegenheiten gestellt werden und/oder
- das Gericht sieht von der persönlichen Anhörung des Betroffenen wegen gesundheitlicher Gefahren ab.

Keinen Verfahrenspfleger erhalten anwaltlich Vertretene.

#### e) Eilverfahren

§ 300 Abs. 1 FamFG gibt die Möglichkeit vorläufiger Betreuerbestellung durch einstweilige Anordnung für höchstens sechs Monate mit Verlängerungsmöglichkeit. Hierfür müssen dringende Gründe für die Annahme der Betreuungsbedürftigkeit bestehen. Bei Gefahr im Verzug, d. h. wenn erhebliche Schäden drohen, kann die einstweilige Anordnung noch vor Anhörung des Betroffenen und Bestellung eines Verfahrenspflegers erlassen werden. Die genannten Handlungen müssen aber dann unverzüglich nachgeholt werden.

In ganz dringenden Fällen kann das Betreuungsgericht als Notbetreuer selbst handeln und vorläufige Entscheidungen an Stelle des noch nicht bestellten Betreuers treffen.

#### f) Betreuungsbehörde

Die Betreuungsbehörde ist in das Bestellungsverfahren verschiedentlich eingebunden:

- Sie hat die allgemeine Pflicht, für die Übernahme von Betreuung geeignete Personen zu sorgen,
- sie muss den von einer Betreuung potenziell Betroffenen beraten und ggf. betreuungsvermeidende Hilfen vermitteln,
- sie hat Betreuer und Bevollmächtigte bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen,
- sie hat das Gericht bei der Sachaufklärung zu unterstützen und
- sie hat die Pflicht, dem Gericht auf Anforderung eine für den konkreten Fall geeignete Betreuerperson vorzuschlagen.

### 3. Aufgabenkreise der Betreuer

Den Aufgabenkreis der Betreuer fassen die folgenden Punkte zusammen.

#### a) Generalisten

Die umfassendste aller Betreuerbestellung ist diejenige für „alle Angelegenheiten“. Sie darf nach einer ganz neuen Entscheidung des BGB nur erfolgen, wenn ein Betroffener aufgrund seiner Erkrankung oder Behinderung keine seiner Angelegenheit selbst besorgen kann. Außerdem muss in all diesen

Regelbeispiele für  
Verfahrenspfleger

Gefahr im Verzug

Aufgaben der  
Betreuungsbehörde

Hier ist keine  
Vertretung möglich

Angelegenheiten, die die gegenwärtige Lebenssituation des Betroffenen bestimmen, ein Handlungsbedarf bestehen. Beide Voraussetzungen müssen durch konkret festgestellte Tatsachen näher belegt werden (BGH 10.6.20, XII ZB 25/20 = SR 20, 149).

Selbst bei der Bestellung für alle Angelegenheiten gibt es solche, die das Gesetz als höchstpersönlich ansieht und bei der jede Vertretung ausgeschlossen ist. Solche höchstpersönlichen Angelegenheiten sind zum Beispiel:

- die Eheschließung,
- die Errichtung von Testament und Erbvertrag und
- die Einwilligung in eine Adoption.

#### b) Einzelne Aufgabenkreise

Je nach Situation des Betroffenen kann ein Betreuer z. B. für die folgenden Aufgabenkreise bestellt werden.

##### aa) Vermögenssorge

Ein häufiger Aufgabenkreis ist die „Vermögenssorge“. Hier hat der Betreuer das Vermögen zu ermitteln, dieses zu sichern, bei Gericht ein Vermögensverzeichnis einzureichen, das Vermögen zu verwalten und dem Betreuungsgericht jederzeit Auskunft über das Vermögen zu erteilen.

Das Gesetz kennt in diesem Zusammenhang sogenannte befreite Betreuer. Das sind der Betreuungsverein und die Betreuungsbehörde sowie bestimmte nahe Angehörige des Betreuten. Für diese gelten insbesondere folgende Erleichterungen bei der Vermögensverwaltung:

- Gewisse Genehmigungspflichten bestehen nicht,
- keine Mündelsperre,
- die Verpflichtung zur Hinterlegung von Inhaber- und Orderpapieren und
- die Eintragung von Sperrvermerken im Schuldbuch besteht nicht und
- anstelle der regelmäßigen Rechnungslegung ist nur in 2- bis 5-jährigen Abständen eine Vermögensübersicht vorzulegen. Allerdings ist am Ende eine Schlussrechnung bei Gericht einzureichen, die sich auf den gesamten Betreuungszeitraum bezieht. Die Erleichterung betreffend der regelmäßigen Rechnungslegung ist daher nur vorläufiger Natur.

##### b) Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Dieser Aufgabenkreis muss vom Betreuungsgericht wegen des grundrechtlichen Schutzes des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gesondert angeordnet werden, selbst die pauschale Zuweisung „aller Angelegenheiten“ genügt insoweit nicht.

##### c) Wohnungsangelegenheiten

Selbst wenn der Aufgabenkreis „Wohnungsangelegenheiten“ übertragen ist, gibt dies dem Betreuer wegen der Unverletzlichkeit der eigenen Wohnung nicht das Recht, die Wohnung des Betreuten gegen dessen Willen oder ohne sein Wissen zu betreten (z. B. OLG Frankfurt, BtPrax 96, 71 f.).

Vermögens-  
angelegenheiten

Vorsicht: Grund-  
rechtsschutz

Zur Beendigung eines Wohnraummietverhältnisses eines Betreuten benötigt ein Betreuer, sei es durch Kündigung oder sei es durch Abschluss eines Aufhebungsvertrages, immer der betreuungsgerichtlichen Genehmigung.

### c) Gesundheitsangelegenheiten

Bei diesem Aufgabenkreis geht es um drei Bereiche, nämlich:

- die zivilrechtlichen Beziehungen, Arzt – Patient,
- die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen, Arzt – Patient und Krankenkasse und/oder
- die als Rechtfertigungsgrund wirkende Einwilligung in medizinische Behandlungen.

Alle drei Bereiche sind einem Betreuer übertragen, wenn er die Aufgabenkreise „alle Angelegenheiten“, „alle persönlichen Angelegenheiten“, „die Personensorge“ oder „die Gesundheitsfürsorge“ innehat. In der Praxis kommt öfter die Begriffswahl „Einwilligung in ärztliche Behandlungen“ vor, die nur die dritte Aufgabengruppe umfasst und damit zu eng ist.

Was ärztliche Behandlungen in diesem Zusammenhang angeht, können einwilligungsfähige Betreute selbst wirksame Einwilligungen erklären. Liegt dagegen Einwilligungsunfähigkeit vor, kann es auf eine früher errichtete Patientenverfügung des Betreuten ankommen, wenn diese als wirksam zu erachten ist und sie inhaltlich zur eingetretenen Behandlungssituation passt und dieselbe abdeckt.

Trotz Übertragung der Gesundheitsorge können betreuungsgerichtliche Genehmigungen in folgenden Fallgestaltungen erforderlich sein:

- Bei besonderer Tragweite medizinischer Entscheidungen,
- wenn es um eine Sterilisation geht,
- wenn der Entzug der Bewegungsfreiheit bezweckt wird oder
- als Zwangsbehandlung gegen den natürlichen Willen des Betreuten durchgeführt werden soll.

### d) Aufgabenkreis Aufenthalt und Umgang

Bei der Aufenthaltsbestimmung darf den Aufenthalt des Betreuten der Betreuer dann festlegen, wenn der Betreute die Einsicht dazu verloren hat, wo ihm Gefahren drohen oder wenn ihm die Fähigkeit fehlt, nach entsprechender Einsicht zu handeln.

Von besonderem Interesse ist die Frage, wie ein Betreuer sein Aufenthaltsbestimmungsrecht durchsetzen kann:

- Hält der Betreute sich bei einem Dritten auf, der dessen Herausgabe verweigert, hat der Betreuer einen Herausgabeanspruch und kann diesen über das Betreuungsgericht durchsetzen;
- soll der Betreute einer gerichtlich genehmigten geschlossenen Unterbringung oder stationären Zwangsbehandlung zugeführt werden, darf der

Verschiedene Bereiche können betroffen sein

Hier muss das Betreuungsgericht entscheiden

Aufenthaltsbestimmungsrecht

Betreuer die Betreuungsbehörde um Unterstützung ersuchen, die wiederum vom Gericht zur Anwendung von unmittelbarem Zwang gegen den Betreuten ermächtigt werden kann;

- ist der Betreute unbekanntem Aufenthaltes, kann der Betreute ihn vermisst melden und von der Kriminalpolizei suchen lassen;
- im Bereich Umgang wird der Kontakt des Betreuten mit der Außenwelt geregelt. Zur Durchsetzung des Umgangsbestimmungsrechts hat der Betreuer die Möglichkeit, das Betreuungsgericht einzuschalten, welches dann den Umgang mit dem Betreuten näher reglementiert oder auch ganz verbietet und das Verbot durch Verhängung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft auch vollziehen kann. Man denkt zwangsläufig bei diesem Thema an die nicht seltenen Fälle der Erbschleicherei, bei der ein besonderer Aspekt ist, dass eine Person eine andere in seine tatsächliche Gewalt bringt und nach Außen möglichst total abschirmt.

#### e) Überwachung eines Bevollmächtigten

Hat ein Betroffener wirksam Vollmacht erteilt, kann aber den Bevollmächtigten selbst nicht mehr ausreichend überwachen, dann kann ein Betreuer lediglich oder je nachdem zusätzlich mit dem Aufgabenkreis: „Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten“ (§ 1896 Abs. 3 BGB) bestellt werden. In diesem besonderen Bestellungsverfahren muss kein Sachverständigengutachten eingeholt und kein Verfahrenspfleger bestellt werden.

Der Kontrollbetreuer kann unter anderem:

- Vom Bevollmächtigten Auskünfte verlangen,
- eine Vermögensaufstellung sowie eine solche über Einnahmen- und Ausgaben fordern,
- er kann Belege herausverlangen,
- er kann gestatten, dass der Bevollmächtigte von ursprünglichen Weisungen des Betreuten abweicht,
- er kann notfalls die Vollmacht widerrufen und
- er kann ggf. Schadenersatzansprüche gegen den Bevollmächtigten geltend machen.

#### f) Gerichtliche Spielräume bei Aufgabenkreisen

Die obige Aufzählung der Aufgabenkreise erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Es gibt anders formuliert, keinen gesetzlichen Katalog von Aufgabenkreisen. Vielmehr soll das Gericht im Einzelfall genau prüfen, was erforderlich ist, um den Betreuten bestmöglich Hilfestellung zu leisten. Dabei ist es hilfreich, wenn die Gerichte die Aufgabenkreise möglichst differenziert festlegen und konkret bei der Betreuerbestellung beschreiben. Die oben aufgezählten Aufgabenkreise sind in der Praxis diejenigen, die so gut wie ständig vorkommen und daher kurz skizziert sind. Während des laufenden Betreuungsverfahrens können die Aufgabenkreise in alle Richtungen verändert werden.

### g) Handlungsmaximen für Betreuer

Im sogenannten Innenverhältnis zwischen Betreutem und Betreuer wird geregelt, was der Betreute und der Betreuer tun können oder nicht können. Dort ist aber nicht geregelt, was der Betreuer tun muss oder darf, um seine Pflichten nicht zu verletzen. Dies ist gesetzlich vielmehr in den §§ 1901 bis 1901c BGB geregelt.

Nach § 1901 Abs. 1 BGB wird klargestellt, dass es um die rechtliche Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten geht. Damit ist gemeint, dass dem Betreuer die Organisation des Lebens des Betreuten, nicht aber seine unmittelbare Lebensgestaltung obliegt. Davon abzugrenzen ist die persönliche Betreuung, die der Betreuer in dem Umfang leisten soll, indem sie für die rechtliche Betreuung erforderlich ist. Hier gibt es insbesondere dreierlei hervorzuhebende Aspekte:

- Der Betreuer muss vor wichtigen Entscheidungen mit dem Betreuten Rücksprache halten. Diese Besprechungspflicht entfällt, wenn sie dem Wohl des Betreuten zuwider läuft oder wegen seines Zustands sinnentleert wäre.
- Der Betreuer soll für seine Tätigkeit die grundsätzlichen Wünsche und Vorstellungen über die Lebensgestaltung des Betreuten erforschen, hierbei ggf. auch dessen Angehörigen einbeziehen.
- Schließlich geht es um den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses, welches die fundamentale Grundlage dafür ist, dass der Betreuer die inneren Einstellungen und Wünsche des Betreuten überhaupt erfährt.

Aus § 1901 Abs. 2 S. 2 BGB erschließt sich, dass die Wünsche und Vorstellungen des Betreuten eine maßgebliche Handlungsleitlinie für den Betreuer bieten. Ist ein konkreter Wille des Betreuten vorhanden, so soll der Betreuer sein Handeln grundsätzlich daran ausrichten. Das Gesetz unterscheidet zwischen dem aktuellen Willen und einem vom Betreuten früher geäußerten Willen, der sich auf die aktuelle Situation beziehen lässt. Offensichtlich nicht zu realisierende Wünsche sind durch den Betreuer nicht zu beachten.

Aus dem Gesetz lassen sich vier Schranken ableiten, die für die Beachtung des Willens zu berücksichtigen sind:

- das Wohl des Betreuten,
- die Unzumutbarkeit eines entsprechenden Handelns für den Betreuer,
- einen etwaigen Sinneswandel des Betreuten und
- die Frage der Realisierbarkeit.

Wann immer ein Handeln nach dem konkreten Willen des Betreuten nicht möglich ist, muss der Betreuer so handeln, wie der Betreute wohl handeln würde, wenn er selbst entscheiden könnte. Man nennt dies den „mutmaßlichen Willen“.

**Betreuer schuldet Organisation, nicht unmittelbare Lebensgestaltung**

**Wünsche und Vorstellungen des Betreuten sind Leitlinie**

**Aber es gibt auch Schranken**

#### 4. Aufsicht des Gerichtes

##### Gerichte führen Rechtsaufsicht

Der Betreuer steht bei seiner Tätigkeit unter der Rechtsaufsicht des Gerichts. Dieses prüft insbesondere das Einhalten der Vorgaben aus § 1901 Abs. 2–4 BGB, also ob der Betreuer nach dem Wohl und den Wünschen des Betreuten handelt und ob insgesamt die Lage und Gesundheit des Betreuten nach Möglichkeit verbessert bzw. Verschlimmerung verhindert wird.

##### Betreuer hat Beratungsanspruch

Der Betreuer hat bei alldem gegen den bei Gericht zuständigen Rechtspfleger einen Beratungsanspruch, wenn er selbst unsicher ist, wie er seine Betreueraufgaben zu erledigen hat. Ein ähnlicher Anspruch steht ihm auch gegenüber der Betreuungsbehörde zu. Der Beratungsanspruch bezieht sich nur auf Fragen zu den Betreuerpflichten. Rechtsrat, den der Betreute sonst selbst einholen würde, muss der Betreuer in dessen Namen bei einem Rechtsanwalt einholen. Bei Sozialleistungen ist der zuständige Sozialleistungsträger zur Beratung verpflichtet (§ 14 SGB I).

Bei Berufsbetreuern kann das Gericht zu Beginn der Betreuung die Vorlage eines Betreuungsplans in geeigneten Fällen verlangen. In Einzelheiten ist hier noch vieles offen und durch die Rechtsprechung immer noch nicht geklärt. Im Zweifel kann der Betreuer beim Gericht nachfragen, was man dort genau erwartet.

##### Bericht über persönliche Verhältnisse

Nach seiner Bestellung hat der Betreuer einen Bericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten vorzulegen. Der nächste Bericht ist dann nach einem Jahr fällig. Berichtsjahr ist nicht das Kalenderjahr, sondern der seit dem Beginn der Betreuung oder dem letzten Bericht vergangene Zeitraum von einem Jahr. Die Anforderungen an diesen Bericht sind von Rechtspfleger zu Rechtspfleger verschieden.

Unabhängig davon muss der Betreuer dem Gericht unaufgefordert Mitteilung in folgenden Fällen machen, nämlich wenn:

- Die Betreuung aufgehoben werden muss,
- der Aufgabenkreis eingeschränkt oder erweitert werden muss,
- die Bestellung eines zusätzlichen Betreuers erforderlich ist,
- ein Einwilligungsvorbehalt erforderlich ist,
- ein bestehender Einwilligungsvorbehalt aufgehoben, eingeschränkt oder erweitert werden muss,
- die bisher berufsmäßig geführte Betreuung von einem Ehrenamtlichen weitergeführt werden kann oder
- die bisher von einem Verein oder der Betreuungsbehörde geführte Betreuung von einer Einzelperson weitergeführt werden kann.

##### Auskunft über die Amtsführung

Darüber hinaus ist der Betreuer auf Aufforderung des Gerichts verpflichtet, Auskunft über seine Amtsführung zu erteilen.

Während des ganzen Verfahrens hat das Betreuungsgericht die Aufgabe, die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften durch den Betreuer zu überwachen und sicherzustellen. Es ist daher von Amts wegen verpflichtet, den Betreuer

hierzu ggf. durch Weisungen anzuhalten. Diese Weisungen kann das Gericht durch Zwangsgeld oder als ultima ratio durch die Entlassung des Betreuers durchsetzen.

## 5. Einwilligungsvorbehalt

Bei manchen Betreuten besteht die Gefahr, dass sie sich selbst Schaden zufügen. Daher kann das Betreuungsgericht nach § 1903 Abs. 3 S. 1 BGB anordnen, dass der Betreute zur Abgabe von Willenserklärungen, die den Aufgabenkreis des Betreuers betreffen, dessen Einwilligung erforderlich ist (sogenannter Einwilligungsvorbehalt).

Dieser Einwilligungsvorbehalt darf nur angeordnet werden, wenn es um erhebliche Gefahren für die Person oder das Vermögen des Betreuten geht. Gefahren für das Vermögen können zum Beispiel vorliegen, wenn ein Betreuer seine Schulden vermehrt oder unsinnige Kaufverträge abschließt. Eine Gefahr für die Person kann gegeben sein, wenn der Betreute zum Beispiel versucht, einen Heimvertrag oder seine Wohnung zu kündigen.

Man könnte meinen, der Einwilligungsvorbehalt ist nicht erforderlich, wenn ein Betreuer ohnehin geschäftsunfähig ist, weil er dann nicht wirksam am Rechtsverkehr teilnehmen kann. Für den Betreuer kann aber die Gefahr bestehen, dass er die Geschäftsunfähigkeit in einem Rechtsstreit nicht beweisen kann. Ist ein Einwilligungsvorbehalt verhängt, muss er sich nur auf diesen berufen, um ein Rechtsgeschäft rückgängig zu machen. Der Einwilligungsvorbehalt wird in der Bestellsurkunde vermerkt (§ 290 Nr. 4 FamFG).

Ein Einwilligungsvorbehalt bezieht sich immer nur auf Willenserklärungen. Für die Einwilligung in medizinische Behandlungen ist er ohne Bedeutung. Sie setzt Geschäftsfähigkeit gerade nicht voraus, sondern nur die sogenannte Einwilligungsfähigkeit. Nicht von einem Einwilligungsvorbehalt umfasst werden können die Eheschließung und das Verlöbnis sowie ein Testament und ein Erbvertrag.

Das Gericht kann den Einwilligungsvorbehalt sehr differenziert anordnen. Er kann alle Aufgabenkreise des Betreuers oder nur einzelne betreffen oder sogar nur auf bestimmte Rechtsgeschäfte bezogen werden. Trotz Einwilligungsvorbehalt bleibt die Geschäftsfähigkeit eines Betreuten für geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens, zum Beispiel Lebensmitteleinkäufe oder Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, erhalten. Eine Ausnahme gilt nur, wenn der Einwilligungsvorbehalt ausdrücklich auf solche Geschäfte erweitert wird (zum Beispiel bei dauerndem Alkoholeinkauf).

## 6. Ende der Betreuung

Die Betreuung endet mit dem Tod des Betreuten oder ihrer Aufhebung (§ 1908d BGB). Die Betreuung ist aufzuheben und von Amts wegen zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der Betreute einer Betreuung nicht mehr bedarf.

Einwilligung für Willenserklärungen des Betreuten

Sinn und Zweck

Einwilligungsvorbehalt kann unterschiedlich ausgestaltet sein

Ist die Betreuung auf Antrag eines Betreuten angeordnet, muss sie auf seinen Antrag hin auch wieder aufgehoben werden, es sei denn, mittlerweile sind die Voraussetzungen für eine Anordnung der Betreuung von Amts wegen eingetreten.

Der Betreuer seinerseits ist nach § 1901 Abs. 5 S. 1 BGB verpflichtet, die Betreuungsaufhebung anzuregen, wenn er dafür Anhaltspunkte vorliegen hat. Es findet dann eine sogenannte „Anlassüberprüfung“ der Betreuung statt. Auch ohne Anlass ist das Gericht zur sogenannten „Regelüberprüfung“ verpflichtet, wenn der Zeitpunkt naht, den das Gericht mit der Betreuerbestellung für diese Überprüfung selbst vorgegeben hat. Der fragliche Zeitraum darf höchstens sieben Jahre betragen. Unterbleibt die Regelüberprüfung (zum Beispiel aus Versehen) läuft die Betreuung weiter, sie wird keineswegs aufgehoben.

#### Gründe für Entlassung des Betreuers

Die Entlassung eines Betreuers kommt aus insbesondere folgenden Gründen in Frage:

- Es liegt ein wichtiger Grund vor, beispielsweise wenn das Gericht feststellt, dass dem Betreuer die Eignung für das Amt fehlt,
- die Betreuung kann für den Betreuer unzumutbar geworden sein, beispielsweise bei veränderten persönlichen Umständen wie Umzug, Krankheit, Alter etc.,
- das Gericht muss den Betreuungsverein und die Betreuungsbehörde von Amts wegen entlassen, sobald eine oder mehrere natürliche Personen für die Amtsübernahme zu Verfügung stehen,
- der Vereinsbetreuer muss auf Antrag des Vereins, der Behördenbetreuer auf Antrag der Behörde entlassen werden und
- ein Beamter oder Religionsdiener muss aus der Betreuung entlassen werden, wenn die notwendige Nebentätigkeitsgenehmigung versagt oder widerrufen wird.

#### Tätigkeit nach Ende der Betreuung

Für den Betreuer ist die Tätigkeit mit dem Ende des Betreuungsverfahrens noch nicht abgeschlossen. Er muss insbesondere noch:

- die Bestallungsurkunde zurückgeben,
- einen Schlussbericht und bei Vermögenssorge eine Schlussrechnung liefern und
- unaufschiebbare Geschäfte fortführen.

Bei Tod des Betreuten muss er darüber hinaus:

- das Gericht unterrichten,
- das Standesamt unterrichten,
- etwaige Testamente bei Gericht abliefern und
- den Nachlass an die Erben oder den Nachlasspfleger auskehren oder ihn zumindest erst einmal sichern.

## VII. Haftung des Betreuers

Bei der Haftung des Betreuers muss man zunächst sein Außenverhältnis zu dritten Personen und sein Innenverhältnis zum Betreuten selbst unterscheiden.

Für das Verhalten des Betreuers im Außenverhältnis haftet der Betreute wie für einen Erfüllungsgehilfen über § 278 BGB im Rechtsverkehr. Für unerlaubte Handlungen trifft ihn keine Haftung, denn er hat den Betreuer nicht wie einen Verrichtungsgehilfen ausgewählt, sondern dieser ist vom Gericht bestellt worden. Hat das Betreuungsgericht eine schlechte Betreuerauswahl getroffen, kommt seine Amtshaftung für Handlungen des Betreuers in Betracht.

Für eigene Handlungen haftet der Betreute, wenn er deliktstfähig ist. Ist er dies nicht und ist bei ihm Vermögen vorhanden, kommt eine Billigkeitshaftung aus § 829 BGB in Betracht. Der Betreuer wiederum kann unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der Aufsichtspflicht haften, wenn eine solche Aufsichtspflicht betreffend den Betreuten besteht und verletzt wird. Dem Betreuten gegenüber kann der Betreuer wiederum bei Selbstschädigung haften. Das ist aber beispielsweise in einem Fall abgelehnt worden, in dem ein durchaus vermögender Betreuer sein Haus nicht hat vermieten, sondern leer stehen lassen wollen (OLG Schleswig, BtPrax 01, 211).

Absolut sinnvoll und zum Teil auch nach Landesrecht gesetzlich vorgeschrieben sind eine Haftpflichtversicherung und bei vorhandenem Vermögen beim Betreuten eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für den Betreuer. Alle Bundesländer haben eine Sammelversicherung für den Haftpflichtbereich für Betreuer abgeschlossen. Darüber hinaus sind alle Betreuer gesetzlich unfallversichert.

Was die zivilrechtliche Haftung von Betreuern im Außenverhältnis angeht, so gelten dieselben Grundsätze übrigens auch für Tätigkeiten auf der Grundlage von Vorsorgevollmachten. Der Vollmachtgeber haftet wiederum nach § 278 BGB gegenüber Dritten für fehlerhaftes Verhalten des Bevollmächtigten (Deinert/Lütgens/Meier, Die Haftung des Betreuers, 2. Auflage Rn. 1589).

## 8. Gerichtliche Genehmigungen

Betreuungen sind ein erheblicher Eingriff in die Persönlichkeitssphäre vieler Menschen. Hierbei geht es oft um zahlreiche Eingriffe von besonderer Bedeutung und Tragweite. Für diese hat der Gesetzgeber das Erfordernis der gerichtlichen Genehmigung vorgesehen, welches aber auch dem Schutz der Betroffenen bei schwerwiegenden Entscheidungen dient (Fiala/Stenger, Genehmigungen bei Betreuungen und Vormundschaft 2005, S. 27).

Das System und die Struktur der Genehmigungen lassen sich wie folgt grob skizzieren:

- Sogenannte befreite Betreuer sind von den Genehmigungspflichten gemäß §§ 1852–1854 BGB befreit,

Haftung im  
Außenverhältnis

Haftung im  
Außenverhältnis

### Absicherungen zugunsten des Betreuten

- auf Antrag kann das Betreuungsgericht bei kleineren Vermögen des Betreuten mit bis zu 6.000 EUR (ohne Einbeziehung von Grundbesitz) eine Befreiung von bestimmten Rechtsgeschäften und Verfügungen anordnen,
- schließlich gibt es über § 1825 BGB die Möglichkeit einer allgemeinen Ermächtigung zu Rechtsgeschäften, die auf Antrag ausgesprochen wird.

Über die Genehmigungspflichten hinaus gibt es weitere gesetzliche Absicherungen zugunsten von Betreuten:

- Nach § 1824 BGB darf der Betreuer dem Betreuten keine eigenen Vermögensgegenstände von größerem Wert überlassen (der Betreute könnte z. B. seinen PKW verkaufen),
- in § 1804 BGB ist das Schenkungsverbot für Betreuer festgeschrieben, welches nicht für Anstandsschenkungen gilt (kleine Gelegenheitsgeschenke für im Umfeld des Betreuten hilfreiche Personen).

### Verschiedene Arten der Genehmigung

Bei den Genehmigungen sind verschiedene Arten zu unterscheiden:

- Zunächst die Innengenehmigung im Verhältnis Betreuer – Amtsgericht. Hier ist die Genehmigung vor Ausführung eines Geschäftes immer vorher einzuholen.
- Die Außengenehmigung im Verhältnis Betreuer – Vertragspartner. Hier ist in der Regel eine nachträgliche Einholung der Genehmigung genügend.

### SIEHE AUCH Fiala/Stenger



Wer das Thema vertiefen will, kann die alphabetische Aufzählung verschiedener genehmigungspflichtiger Vorgänge bei Fiala/Stenger, a. a. O., S. 32 ff. nachlesen.

Folgen fehlender Genehmigungen:

- Fehlt die Innengenehmigung, bleibt das Geschäft wirksam, der Betreuer kann ggf. schadenersatzpflichtig sein.
- Bei der fehlenden Außengenehmigung ist das betroffenen Geschäft einfach unwirksam.

Die wichtigsten Genehmigungstatbestände sind:

- Schwangerschaftsabbruch,
- Organspende,
- klinische medizinische Tests,
- Sterilisation,
- ärztliche Eingriffe, bei denen die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute stirbt oder einen schwer und länger dauernden gesundheitlichen Schaden davonträgt; hier bedarf es allerdings keiner Genehmigungspflicht, wenn Arzt und Betroffener einvernehmlicher Meinung sind (§ 1904 Abs. 4 BGB),
- Unterbringung,
- freiheitsentziehende Maßnahmen.

## 9. Kosten der Betreuung

Bei den Kosten einer Betreuung muss man grundsätzlich unterscheiden zwischen der Vergütung, die Bezahlung für geleistete Tätigkeit, und dem Aufwendungsersatz, bei dem eine Erstattung für freiwillig erbrachte Vermögensopfer erfolgt. Die Grundregel im Betreuungsverfahren lautet, dass der Betreuer ehrenamtlich und damit unentgeltlich agiert, aber seine materiellen Aufwendungen (Fahrtkosten, Porto etc.) ersetzt bekommt. Schuldner ist, wenn nicht mittellos, der Betreute, andernfalls die Staatskasse. Hauptthema bei den Kosten der Betreuung ist die Vergütung von Berufsbetreuern. Hierzu gibt es seit dem 27.7.19 eine gesetzliche Neuregelung. Statt eine Vergütungsermittlung über Stundenzahlen mit Stundensätzen gibt es jetzt drei Vergütungstabellen mit jeweils zwanzig verschiedenen sogenannten Fallpauschalen. Im Vergleich zur früheren Vergütung hat sich diese mit der Novellierung um durchschnittlich 17 Prozent erhöht.

Insgesamt knüpft die Höhe der Vergütung für Berufsbetreuer an deren Qualifikation an, was schon in der Vergangenheit zu zahllosen Rechtsstreitigkeiten geführt hat und woran sich für die Einführung der Fallpauschalen nichts ändern wird. Das VBVG (Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern) unterscheidet bei den Qualifikationen in den drei Tabellen A, B und C nach Betreuern ohne nutzbare Fachkenntnisse (A), nutzbare Fachkenntnisse aus einem Berufsabschluss oder einer vergleichbaren Ausbildung (B) oder nutzbare Fachkenntnisse basierend auf einem Hochschulabschluss oder einer vergleichbaren Ausbildung (C).

Die Fallpauschalen der drei Tabellen gliedern sich in Monatspauschalen, die mit zunehmender Dauer der Tätigkeit eines Betreuers geringer werden und mit dem Ablauf der ersten zwei Jahre der Betreuertätigkeit in konstante Monatspauschalen münden. Dahinter steckt der gesetzgeberische Gedanke, dass Arbeit und Aufwand für einen Betreuer in der ersten Zeit der Betreuung intensiver sind und die Intensivität nach Ablauf von zwei Jahren grundsätzlich eher gleichbleibt.

Ein Parameter bei den Vergütungspauschalen ist der Vermögensstatus der Betreuten. Für dessen Ermittlung ist für jeden Betreuungsmonat dessen jeweils letzter Tag der Betreuung maßgeblich (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern – VBVG).

Stets niedriger fallen die Vergütungspauschalen aus, wenn die Betreuten sich in einer stationären Einrichtung oder einer dem gleichgestellten und ambulant betreuten Wohnform befinden. Dahinter steht der Gedanke, dass hier Arbeit und Aufwand im Vergleich zu einem zu Hause wohnenden Betreuten grundsätzlich geringer ist. Neben den geschilderten monatlichen Fallpauschalen gibt es nach § 5a VBVG noch gesonderte Pauschalen, und zwar für Wechsel von ehrenamtlichen zu beruflichen Betreuern und umgekehrt, sowie eine zusätzliche monatliche Pauschale bei Vermögensverwaltung nicht mittelloser Betreuer, wenn Geldvermögen in Höhe von mindestens 150.000 EUR vorhanden ist, wenn Wohnraum vorhanden ist, der nicht vom Betreuten oder seinem Ehegatten genutzt wird, oder es ein Erwerbsgeschäft des

Unterscheide  
Vergütung und  
Aufwendungsersatz

Es gibt verschiedene  
Qualifikationsstufen

Monatspauschalen

Auf die Wohnart des  
Betreuten kommt es  
an

### Keine gesonderte Vergütung von Dolmetscherkosten

Betreuten gibt (§ 5a Abs. 1 VBVG). Die vorgenannten Voraussetzungen müssen nur an einem Tag im Monat erfüllt sein, um die Vermögensverwaltungspauschale auszulösen.

Fragwürdig erscheint, dass bei Betreuung von Personen mit Migrationshintergrund Dolmetscherkosten als Kostenaufwand in den Pauschalen enthalten sein sollen und damit die Betreuervergütung erheblich schmälern können.

Erwähnenswert ist noch, dass Mehrwertsteuer auf die Betreuervergütung nicht anfällt. Der Gesetzgeber hat hier im Umsatzsteuergesetz eine ausdrückliche Befreiungsvorschrift vorgesehen.

Wie teuer eine Betreuung werden kann, sei an nachfolgendem Beispiel aufgezeigt. Es geht von einem Berufsbetreuer mit höchster Qualifikation und einem Betreuten aus, der zu Hause wohnt und nicht mittellos ist:

#### ■ Beispiel

Pauschale monatlich 1. bis 3. Monat	3 x 486,00 EUR	1.458,00 EUR
Pauschale monatlich 4. bis 6. Monat	3 x 339,00 EUR	1.017,00 EUR
Pauschale monatlich 7. bis 12. Monat	6 x 312,00 EUR	<u>1.872,00 EUR</u>
Zwischensumme 1. Jahr der Betreuung		4.347,00 EUR
Pauschale monatlich 13. bis 24. Monat	12 x 257,00 EUR	3.084,00 EUR
<b>Summe der ersten 24 Monate</b>		<b>7.431,00 EUR</b>

Jeder weitere Monat der Betreuung kostet in der vorausgesetzten Konstellation 211 EUR.

### Gerichtskosten

Gerichtskosten werden erst ab Erreichen einer Vermögensfreigrenze von 25.000 EUR erhoben. Dabei wird ein angemessenes Hausgrundstück nicht berücksichtigt. Wird die Vermögensfreigrenze von 25.000 EUR überschritten, werden an Gerichtskosten jährlich mindestens 200 EUR, höchstens aber 300 EUR erhoben.

## 10. Spezialthemen des Betreuungsrechtes

Im Betreuungsrecht treten insbesondere die folgenden Spezialthemen regelmäßig auf.

### a) Betreuungsrecht und Banken

Betreuer haben für Betreute bei entsprechendem Aufgabenkreis in umfassender Weise alle erforderlichen Bankgeschäfte zu führen. Hierzu sollten sie zu Beginn der Betreuung die Wohnung des Betreuten durchsuchen und nach Bankverbindungen etc. suchen.

**PRAXISTIPP |** Diese Durchsuchung sollte nach Möglichkeit nicht allein durch den Betreuer, sondern mit Hilfe eines geeigneten Zeugen durchgeführt werden.

Für folgende bank- oder bankähnliche Geschäfte bedarf der Betreuer auf jeden Fall einer gerichtlichen Genehmigung:

- Kreditaufnahmen,
- Ausstellungen von Schecks, Wechseln und Inhaberschuldverschreibungen,
- Übernahme von Bürgschaften oder sonstige Schuldübernahmen.

Verboten sind dem Betreuer Vermögensvermischungen dergestalt, dass er eigenes Vermögen mit demjenigen des Betreuten vermischt. Hier ist eine absolut strikte Kontentrennung und -führung angesagt.

Bei der Geldverwaltung unterscheidet das Gesetz zwischen Verfügungsgeld und Anlagegeld. Verfügungsgeld sind die Geldmittel, die benötigt werden, um Aufgaben zu bestreiten, also gleichermaßen zum Leben. Anlagegeld sind Mittel, die zum Bereich der Vermögensbildung gehören. Diese muss der Betreuer grundsätzlich festverzinslich anlegen. Ferner ist Anlagegeld auch mündelsicher anzulegen. Von den gesetzlich vorgesehenen Kautelen kann das Betreuungsgericht den Betreuer auf Antrag befreien, wenn der Gesamtwert des Aktivvermögens ohne Immobilien nicht über 6.000 EUR liegt. Der Betreuer hat gegenüber Banken, Versicherungen und anderen vermögensverwaltenden Institutionen ein Auskunftsrecht über alle aktuellen Verhältnisse. Für frühere Verhältnisse gibt es das Auskunftsrecht wegen des Bankgeheimnisses nur bei berechtigtem Interesse, z. B. dem Verdacht, dass ein früherer Bevollmächtigter für eigene Zwecke Gelder abgezweigt haben könnte (Kampermann, Das Betreuungsrecht in der Bankpraxis, S. 17). Mit dem Ende der Betreuung endet auch das Auskunftsrecht für den Betreuer.

Der Betreute selbst hat solange ein eigenes Auskunftsrecht, solange kein Einwilligungsvorbehalt verhängt oder er geschäftsunfähig ist.

## b) Betreuung und Erbrecht

Betreuungs- und Erbrecht haben oft Berührungspunkte, was sich aus dem Umstand ergibt, dass Betreute oft schon ein höheres Alter erreicht haben. Im Rahmen dieses Beitrages können die Berührungspunkte nur cursorisch aufgezeigt werden:

### aa) Testierfähigkeit

Die Testierfähigkeit, also die rechtliche Fähigkeit zur wirksamen Errichtung letztwilliger Verfügungen, ist eine besondere Form der Geschäftsfähigkeit. Sie liegt vor, wenn ein Betreuer die Vorstellung zu entwickeln vermag, dass er ein Testament macht und seinen Inhalt überblickt (Roth, Erbfall und Betreuungsrecht, S. 29).

Allein aus dem Umstand der Anordnung einer Betreuung darf zum Nachteil des Betreuten nicht auf die Testierunfähigkeit geschlossen werden. So ist beispielsweise bei einer nur körperlichen Behinderung die Testierfähigkeit zweifelsfrei gegeben. Bei Betreuung wegen psychischer Störungen wird in der Regel das Gegenteil der Fall sein. Aber selbst bei Verhängung eines Einwilligungsvorbehalts kann gemäß § 1903 Abs. 2 BGB Testierfähigkeit vorliegen. Danach kann sich ein Einwilligungsvorbehalt unter anderem nicht auf

Unterscheide  
Verfügungsgeld und  
Anlagegeld

Betreuer hat  
Auskunftsrecht

Testierfähigkeit ist  
besondere Form der  
Geschäftsfähigkeit

Besonderheiten  
beim Zugang der  
Erklärung

Verfügungen von Todes wegen beziehen. Ist die Testierfähigkeit vorhanden, benötigt ein Betreuer für ein Testament oder einen Testamentswiderruf keine Einwilligung des Betreuers. Fehlt allerdings die Testierfähigkeit, ist jede Verfügung unwirksam.

#### bb) Widerruf gemeinschaftlicher Testamente/Testamentsanfechtung

Besonderheiten gelten beim Widerruf gemeinschaftlicher Testamente. Im Normalfall muss die Widerrufserklärung in notarieller Urkunde erfolgen, die dem anderen zugehen muss. Bei einem Geschäftsunfähigen muss sie gemäß § 131 Abs. 1 BGB dem gesetzlichen Vertreter zugehen. Ist der Widerrufempfänger geschäftsunfähig und ohne Betreuer, muss ein solcher bestellt werden. Hier ist anerkanntermaßen eine Betreuerbestellung im Drittinteresse möglich. Nach überwiegender Meinung genügt für den wirksamen Widerruf und seine Zustellung ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis Vermögenssorge.

Betreuer darf  
Testament nicht  
widerrufen

Ist der widerrufende Ehegatte selbst Betreuer, muss ein Ergänzungsbetreuer bestellt werden. Liegt statt einer Betreuung nur ein Vollmachtsverhältnis (Vorsorgevollmacht) vor, reicht dies nicht, denn das Gesetz fordert ausdrücklich Zugang beim gesetzlichen Vertreter. Ein Testamentswiderruf durch einen Betreuer ist nicht möglich, der Widerruf stellt rechtlich selbst ein neues Testament dar und ist nur höchstpersönlich möglich. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang, dass beim eigenhändigen (privatschriftlichen) Testament die Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung keinen Testamentswiderruf darstellt. Beim öffentlichen (notariellen) Testament ist dies anders.

Erfolgt ein Testamentswiderruf durch Testamentsvernichtung, setzt dies, wenn der Widerruf wirksam werden soll, Testierfähigkeit voraus.

Testaments-  
anfechtung

Steht die Frage einer Testamentsanfechtung im Raum, soll diese nach einer Mindermeinung auch durch den Betreuer möglich sein. Was auf jeden Fall möglich ist, ist eine Ausschlagung durch Betreuer und Bevollmächtigte mit einer Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift (§ 1945 Abs. 3 BGB).

SIEHE AUCH  
ZEV 19, 575



Zum Ganzen mit der Darstellung der verschiedensten Möglichkeiten und Konstellationen: Eickelberg, ZEV 19, 575.

#### cc) Betreuer wird Erbe

Wird ein Betreuer Erbe, muss der Betreuer das Erbe verwalten. Hier ist für das geerbte Vermögen beim Gericht ein Nachtragsverzeichnis einzureichen (§§ 1908i, 1802 BGB).

#### dd) Tod des Betreuten

Beim Tod des Betreuten endet die Betreuung ohne Weiteres, aber für den Betreuer gibt es noch einiges zu erledigen und zu erfüllen.

Er hat vor allen Dingen den Nachlass an die Erben herauszugeben, notfalls, wenn möglich, zu hinterlegen.

Darüber hinaus hat der Betreuer die Pflicht zur Rechnungslegung gegenüber den Erben. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen der Abrechnung gegenüber

dem Gericht und der Rechenschaftslegung gegenüber den Erben des Betreuten. Auch wenn das Betreuungsgericht die Abrechnung eines Betreuers nicht beanstandet, hindert dies die Erben nicht, einzelne Rechnungsposten zu beanstanden und zu hinterfragen.

Erhebliche Probleme tauchen auf, wenn eine befreite Betreuung durch nahe Angehörige vorgelegen hat.

Diese müssen nämlich keine jährliche Rechnungslegung vornehmen. Sie sind lediglich verpflichtet, die Schlussrechnung für die gesamte Zeit der Vermögensverwaltung einzureichen. Gegenüber Erben müssen sie für den gesamten Zeitraum ihrer Betreuertätigkeit gleichwohl Rechnung legen. Es gibt daher Stimmen in der Literatur, die bei nichtbefreiten Betreuern befürworten, eine Rechnungslegung in Form einer abgeschwächten End- Abrechnung genügen zu lassen (z. B. Jürgens, *Betreuungsrecht*, § 1890 Rn. 15).

### c) Betreuung und Steuerrecht

Der Betreuer ist bei entsprechendem Aufgabenkreis gesetzlicher Vertreter im Sinn von § 34 Abs. 1 S. 1 Abgabenordnung (AO). Er hat daher alle steuerlichen Pflichten des Betreuten zu erfüllen.

Demgemäß hat er alle geschuldeten Steuererklärungen abzugeben und nach § 34 Abs. 1 S. 2 AO alle Steuern aus Mitteln des Betreuten zu zahlen. Den Betreuer treffen zudem alle steuerlichen Erklärungspflichten.

Er haftet für sein Handeln nach § 69 AO. Er sollte daher nach Einrichtung der Betreuung das örtlich zuständige Finanzamt und ggf. da kommunale Steueramt von seiner Bestellung benachrichtigen.

Sollte der Betreuer auf Schwarzgeldbestände stoßen, hat er abgegebene Steuererklärungen zu berichtigen. Auf etwa entgegenstehende Wünsche des Betreuten darf er keinerlei Rücksicht nehmen (Deinert, *Steuerrecht für Betreuer und Betreute*, S. 37). Soweit Stimmen in der Literatur dies als strafrechtlich rechtfertigenden Notstand anders sehen (Stahl/Carle, *DStR* 00, 1245), kann dem nicht gefolgt werden.

### d) Strafantragsrecht für den Betreuten

Die Nachrichten in allen Medien, das Senioren ganz oder teilweise um ihr Vermögen gebracht werden, reißen nicht ab. Nicht selten stammen die Täter aus der nächsten Umgebung. Wenn es Angehörige des Betreuten sind, fordert das materielle Strafrecht ausdrücklich als Verfolgungsvoraussetzung einen wirksamen Strafantrag.

Dieser muss innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten (§ 77b Abs. 1 StGB) gestellt werden. Berechtigt zur Stellung des Strafantrages ist bei Geschäftsfähigkeit der Betreute selbst, aber auch der Betreuer als gesetzlicher Vertreter. Ein bevollmächtigter Vertreter reicht nicht aus (weitere Einzelheiten Stein, *SR* 20, 50).

Befreite Betreuung durch nahe Angehörige

Gesetzlicher Vertreter i. S. d. AO

Behandlung von Schwarzgeld

Ausschlussfrist

Betreuung soll  
zunächst verhindert  
werden

## 11. Anwaltlicher Aufgabenbereich Betreuung

Die erste und vordringliche Aufgabe von Rechtsanwälten ist es, in geeigneten Fällen eine Betreuung mit Hilfe einer möglichst umfassenden Vorsorgevollmacht zu vermeiden. Eine solche setzt allerdings voraus, dass der Vollmachtgeber über eine Person verfügt, zu der er einhundertprozentiges Vertrauen hat. Ist dies der Fall, sollte eine auf die Verhältnisse des Betroffenen zugeschnittene Vorsorgevollmacht gestaltet werden. Nach Möglichkeit sollte auch eine ersatzbevollmächtigte Person eingesetzt werden, aber wiederum nur bei einhundert Prozent Vertrauen.

Unterschrifts-  
beglaubigung

Von der Form her wichtig ist es, dass die Vorsorgevollmacht mit einer Unterschriftsbeglaubigung ausgestattet wird. Dadurch werden die rechtlichen Möglichkeiten des Bevollmächtigten erweitert, so zum Beispiel zur Erbaus-schlagung für den Vollmachtgeber (§ 1945 Abs. 3 BGB). Die Beglaubigung kann von jedem Notar vorgenommen werden. Ansonsten ist die Zuständigkeit je nach Bundesland verschieden, in Rheinland-Pfalz z. B. Bürgermeister, in Hessen Ortsgerichtsvorsteher. Nach einer Entscheidung des OLG Köln soll die Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde zum Beispiel nicht für Immobiliengeschäfte ausreichen.

Kommunikation

Weiter ist es anwaltliche Aufgabe, mit den Betroffenen die geeignete Aufbewahrung der Vorsorgevollmacht zu besprechen und darauf hinzuwirken, dass zwischen Vollmachtgeber und bevollmächtigten Personen das Ganze ausreichend kommuniziert wird. In die Vorsorgevollmacht kann aufgenommen werden, dass die bevollmächtigte Person sich im Bedarfsfall anwaltlichen Rat auf Kosten des Vollmachtgebers einholen darf.

Ältere Vorsorgevollmachten sind unbedingt auf Aktualität und Reichweite zu überprüfen, beispielsweise dürfte in den allermeisten Vorsorgevollmachten die Befreiung bevollmächtigter Personen vom Datenschutz (DSGVO) fehlen. Ist die Vollmacht ansonsten in Ordnung, kann dies in einem kleinen Anhang nachgeholt werden.

Verfügt ein Betroffener nicht über eine Person, zu der er einhundert Prozent Vertrauten hat, ist die Möglichkeit einer Betreuungsverfügung zu erörtern und ggf. eine solche zu gestalten. Mit ihr werden dann Vorgaben für einen gerichtlich bestellten Betreuer gemacht.

Überwachung der  
Vorgaben

Ist eine Betreuung unvermeidbar, ist es Aufgabe eingeschalteter Anwälte die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben zu überwachen und ggf. zu intervenieren. Liegen die Voraussetzungen für eine Betreuung nicht vor, muss der Anwalt mit allen Mitteln versuchen, eine solche zu verhindern.

## 12. Ausblick/Neuregelung des Betreuungsrechtes

Am 23.9.20 hat die Bundesregierung den Entwurf für ein Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts beschlossen. Dabei wird insbesondere das materielle Betreuungsrecht systematisch umgestaltet.

Insgesamt sieht der Entwurf eine Neugliederung des Betreuungsrechts vor, die ausgerichtet ist an der Chronologie des Betreuungsverfahrens. Dabei ist das Augenmerk besonders auf den Grundsatz „Unterstützen vor Verträgen“ gerichtet. Die Wünsche des Betroffenen sollen als zentraler Maßstab des Betreuungsrecht normiert werden. Die bisherige Regelung aus § 1902 BGB hat Teile des betroffenen Rechtskreises veranlasst, statt eigener Rechtshandlungen der Betreuten nur solche der Betreuer zuzulassen. Durch eine Stärkung der Stellung der Betreuten sollen deren eigene Kompetenzen unter Überwindung krankheits- oder behindertenbedingter Defizite gefördert werden.

Die Betreuung in „sämtlichen Angelegenheiten“ soll es nicht mehr geben. Stattdessen müssen die Betreuungsgerichte den Aufgabenbereich oder die Aufgabenbereiche der Betreuer im Einzelnen anordnen und konkret bezeichnen. Besonders eingriffsintensive Entscheidungen wie Freiheitsentziehungen sollen besonders herausgestellt werden.

Gleichzeitig soll der Zugang zu sozialen Hilfen verbessert werden, die Nachrangigkeit der rechtlichen Betreuung gegenüber dem Sozialrecht soll ausdrücklich klargestellt werden.

Weiter sieht der Entwurf ein auf drei Monate befristetes Notvertretungsrecht von Ehegatten (dürfte dann wahrscheinlich auf für eingetragene Lebenspartner gelten) in Gesundheitsangelegenheiten vor, wenn ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit diese vorübergehend rechtlich nicht selbst regeln kann. Man will damit kurzfristige Betreuerbestellungen vermeiden und gleichzeitig Angehörige und Justiz entlasten. Wie sich die etwas knappe Befristung in der Praxis bewährt, bleibt abzuwarten.

Erste Stimmen zum Referentenentwurf (Münch, FamRZ 20, 1513) begrüßen den vorgelegten Entwurf grundsätzlich und erwarten eher ein neues Vormundschafts- und Betreuungsrecht aus einem Guss.

**Aktueller  
Gesetzesentwurf**

**Notvertretungsrecht  
von Ehegatten**



**REDAKTION** | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an IWW Institut, Redaktion „SR“

Aspastr. 24, 59394 Nordkirchen

Fax: 02596 922-80, E-Mail: [sr@iww.de](mailto:sr@iww.de)

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

**ABONNENTENBETREUUNG** | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Franz-Horn-Str. 2, 97091 Würzburg

Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: [kontakt@iww.de](mailto:kontakt@iww.de)

Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg

IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



**IHR PLUS IM NETZ** | Online – Mobile – Social Media

**Online:** Unter [sr.iww.de](http://sr.iww.de) finden Sie

- Downloads (Checklisten, Sonderausgaben u.v.m.)
- Archiv (alle Beiträge seit 2013)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf [iww.de/registrieren](http://iww.de/registrieren), schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.

Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

**Mobile:** Lesen Sie „SR“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



**Social Media:** Folgen Sie „SR“ auch auf [facebook.com/sr.iww](https://facebook.com/sr.iww)



**NEWSLETTER** | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Rechtsanwälte auf [iww.de/newsletter](http://iww.de/newsletter):

- SR-Newsletter
- IWW kompakt für Rechtsanwälte
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen



**SEMINARE** | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: [seminare.iww.de](http://seminare.iww.de)

## SENIORENRECHT AKTUELL (ISSN 2197-5442)

**Herausgeber und Verlag** | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Geschäftsführer: Dr. Jürgen Böhm, Telefon: 02596 922-0, Fax: 02596 922-80, E-Mail: [info@iww.de](mailto:info@iww.de), Internet: [iww.de](http://iww.de), Sitz: Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg

**Redaktion** | RA (Syndikus-RA) Michael Bach (Chefredakteur); RA Christian Stake (stellv. Chefredakteur, verantwortlich)

**Bezugsbedingungen** | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 16,40 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

**Hinweise** | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

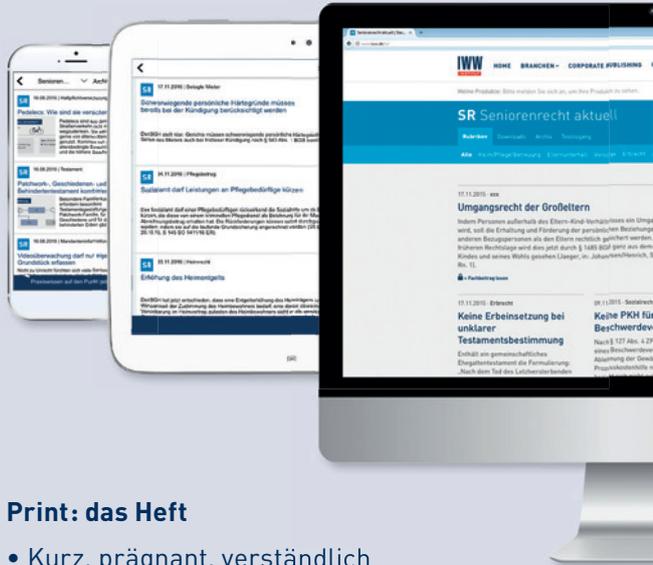
**Zitierweise** | Beispiele: „Müller, SR 13, 18“ oder „SR 13, 18“

**Bildquellen** | Titelseite © sebra –stock.adobe.com, Umschlagseite 2: René Schwerdtel Fotodesign (Stake, Brochtrop)

**Druck** | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

Ihr Abonnement

# Mehr als eine Fachzeitschrift



**Print: das Heft**

- Kurz, prägnant, verständlich
- Konkrete Handlungsempfehlungen
- Praxiserprobte Arbeitshilfen

**Online: die Website**

sr.iww.de

- Aktuelle Ausgabe bereits eine Woche vor Heftauslieferung verfügbar
- Ergänzende Downloads
- Ausgabenarchiv mit Urteilsdatenbank

**Mobile: die myIWW-App für Apple iOS und Android**

iww.de/s1768

- Funktionen der Website für mobile Nutzung optimiert
- Offline-Nutzung möglich, z. B. im Flugzeug

**Social Media: die Facebook-Fanpage**

facebook.com/seniorenrechtAktuell

- Aktuelle Meldungen aus der Redaktion
- Forum für Meinung und Diskussion
- Kontakt zu Experten und Kollegen

